

XXII. Kultus-, Eheangelegenheiten und Matrikenführung.

A. Kultusangelegenheiten.

a) Herstellungen an städtischen Patronatskirchen und Pfarrhöfen, bzw. Kirchen städtischen Eigentumes.

Zusolge Stadtratbeschlusses vom 21. Februar wurde die Schaffung einer neuen größeren Wohnung für den Kirchen diener im städtischen Patronatspfarrhose „Maria Geburt“ am Rennweg, III. Bezirk, genehmigt.

Mit dem Beschlusse vom 4. Mai genehmigte der Stadtrat die Restaurierung, bzw. Erneuerung der 12 Wandgemälde ober den Altären in der städtischen Patronatspfarrkirche „St. Dthmar unter den Weißgerbern“, III. Bezirk, samt einigen anderen kleineren Arbeiten mit dem veranschlagten Kostenbetrage von 4600 K. Die Restaurierung, bzw. Erneuerung der genannten Wandgemälde wurde dem akademischen Maler Josef Edgar Kleinert übertragen.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 16. November wurden notwendige Herstellungen am Dachstuhl der städtischen Patronatskirche „St. Josef“ zu Margareten im V. Bezirke mit dem veranschlagten Kostenbetrage von 3000 K genehmigt.

b) Sonstige Kultusangelegenheiten.

Erweiterungsbau der Pfarrkirche „St. Josef“ zu Margareten im V. Bezirke. Durch die hochherzige Spende eines ungenannt sein wollenden Ehepaares und anderweitige Mittel wurde es der Kirchenvorstehung der Pfarrkirche „St. Josef“ zu Margareten im V. Bezirke möglich, die bereits seit längerer Zeit anhängige Frage der Erweiterung dieser für den Pfarrsprengel schon längst unzulänglichen Kirche der Lösung zuzuführen. Bereits auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 4. Februar 1868 hatte die Gemeinde Wien den hinter der Kirche liegenden Grund Kat.-Parz. 12/1 für Zwecke der seinerzeitigen Erweiterung dieser Kirche erworben. Die Kirchenvorstehung legte im Berichtsjahre ein vom k. k. Baureferat Richard Jordan verfaßtes Projekt für den Erweiterungsbau dieser Kirche vor, mit welchem sich die Gemeinde Wien zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 14. Juli einverstanden erklärte. Gleichzeitig wurde mit diesem Beschlusse der für die Durchführung dieses Projektes erforderliche Baugrund im Ausmaße von beiläufig 424 m² von der zu diesem Zwecke bereits seinerzeit erworbenen

Kat.-Parz. 12/1 dem Vereine zur Erweiterung dieser Pfarrkirche um den Pauschalpreis von 5000 K überlassen.

Zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 12. September wurde die St. Brigitta-Kapelle im XX. Bezirke vorbehaltlich der unentgeltlichen Überlassung des Grundes, auf welchem sie erbaut ist, durch das Stift Klosterneuburg in das Eigentum und in die Verwaltung der Gemeinde Wien übernommen.

Zufolge Beschlusses vom 24. November bewilligte der Gemeinderat an 43 Wiener Kirchenmusikvereine Subventionen von je 100 K, zusammen 4300 K.

B. Eheangelegenheiten.

Im Berichtsjahre haben vor dem Magistrate 256 Eheschließungen stattgefunden. Von den Brautleuten waren in 82 Fällen beide Teile konfessionslos, in 108 Fällen war der Bräutigam mosaisch, die Braut konfessionslos, in 55 Fällen war der Bräutigam konfessionslos, die Braut mosaisch, in einem Falle waren beide Teile römisch-katholisch, in 10 Fällen endlich waren beide Teile mosaisch.

C. Matrikenführung.

a) Normative Bestimmungen.

Bezüglich der Eintragung verheirateter Männer in die Geburtsmatrik als Väter unehelicher Kinder hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem an das magistratische Bezirksamt für den X. Bezirk gerichteten Erlasse vom 20. Mai folgendes eröffnet:

„Mit Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. Februar 1911 wurde das Ansuchen des M. K. in Wien um Veranlassung, daß er in der Geburtsmatrik der römisch-katholischen Pfarre Altmannsdorf in Wien als Vater des von W. W. am 27. August 1906 außer der Ehe geborenen Kindes St. W. eingetragen werde, als unzulässig abgewiesen, weil nach dem Hofkanzlei-Dekrete vom 21. Oktober 1813, P. G.-S. Nr. 49, der Name eines verheirateten Mannes als Vater eines unehelichen Kindes in die Geburtsmatrik des letzteren nicht eingetragen werden dürfe.

Dem dagegen eingebrachten Rekurse des M. K. hat das k. k. Ministerium des Innern laut Erlasses vom 10. Mai 1911 Folge gegeben und unter Behebung der angefochtenen Entscheidung die Durchführung der von dem Genannten erbetenen Matrikenergänzung verfügt, weil keine Norm besteht, nach welcher es unzulässig wäre, daß ein verheirateter Mann als Vater eines unehelichen Kindes in die Geburtsmatrik unter den vorgeschriebenen Vorzeichen eingetragen werde.

Was speziell das Hofkanzlei-Dekret vom 21. Oktober 1813, P. G.-S. Nr. 49, anbelangt, so kann nach der Absicht und dem Sinne dieses Gesetzes, insofern in demselben von der Eintragung verheirateter Männer als Väter unehelicher Kinder in die Geburtsmatrik die Rede ist, dasselbe nur so verstanden werden, daß eine derartige Eintragung nicht als solche, sondern nur insofern zu verhindern, bzw. unstatthaft ist, als sie ohne Wissen und Willen der betreffenden Männer, etwa auf bloßes Angeben der Mutter oder nicht gehörig legitimierter Personen hin erfolgen soll.

Eine gegenteilige Annahme würde auch mit der, eine Ausnahme nicht zulassenden materiell-rechtlichen Bestimmung des § 163 a. b. G.=B. in einem inneren Widerspruche stehen.

Die Eintragung des M. K. als Vater des genannten Kindes wird unter einem verfügt.“

b) Matrikenführung des Magistrates.

Auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1870, R.=G.=Bl. Nr. 51, wurden in die beim Wiener Magistrate als politischer Behörde I. Instanz geführten Geburtsmatriken über die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft angehörenden Personen 67 Kinder (53 eheliche und 14 uneheliche) eingetragen.

Von diesen Eintragungen sind vier nachträglich erfolgt.

In das Sterberegister wurden 59 Fälle, hievon ein Fall nachträglich, eingetragen.